

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet

Sonderbauflächen Kultur

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl, Höchstmaß

GR Grundfläche mit Flächenangabe, Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse

Ok Gebäudeoberkante, Höchstmaß (Höhe in Meter als Höchstmaß über der nächstgelegenen Erschließungsstraße)

3. Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise



nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig

---- Baugrenze

4. Verkehrsflächen





Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

5. Grünflächen



Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von **Natur und Landschaft**

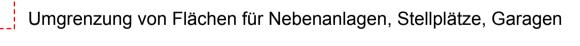
Baum zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen

Baum anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen

Hecke oder Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung der bestehenden natürlichen

7. Sonstige Planzeichen



Gst Gemeinschaftsstellplätze

Na Nebenanlagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Mit der Bekanntmachung dieses Planes nach § 10 BauGB treten innerhalb seines Geltungsbereiches sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.

2. Das Sondergebiet Kultur (SO Kultur) dient der Unterbringung von

- Kultureinrichtungen, die der kulturhistorischen Funktion, dem Parkerlebnis und der Erholungsfunktion des Flächendenkmals "Knoops Park" zuträglich ist. Zulässig sind Restaurants, Cafés, Ausstellungsräume, Veranstaltungsgebäude, Künstlerwerkstätten und Läden für Kunsthandwerk. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden soweit sie der Zweckbestimmung des Baugebietes nicht zuwider laufen.
- 3. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche kann ein Gebäude zum Aufenthalt des Personals, das zur Unterhaltung der öffentlichen Parkanlage Knoops Park notwendig ist, innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze errichtet werden. Zulässig sind Sozial- und Sanitärräume.
- 4. In den Reinen Wohngebieten WR 1, WR2 und WR3 kann die festgesetzte GRZ für Reihenmittelhausgrundstücke bis 0,35 überschritten werden.
- 5. In den Reinen Wohngebieten WR 1, WR2 und WR3 ist eine Mindestgrundstücksgröße von 200 qm einzuhalten.
- 6. In den Reinen Wohngebieten WR 4, WR5 und WR6 kann die südliche Baugrenze für die Errichtung von Balkonen und Terrassen bis zu 3,00 m überschritten werden. Allseitig umschlossene und überdachte Freisitze (z.B. Wintergärten) sind unzulässig.
- 7. In allen Reinen Wohngebieten (WR 1 bis WR6) sind Garagen nur innerhalb der Baugrenzen voll- oder teilintegriert (mind. 80%) in das Hauptgebäude zulässig. Stellplätze sind nur als Gemeinschaftsstellplätze in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Nebenanlagen, soweit sie Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, dürfen innerhalb der Reinen Wohngebiete WR 1, WR2 und WR3 nicht in den Vorgärten (zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße) errichtet werden, in den Reinen Wohngebieten WR4, WR5 und WR6 sind diese nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
- 8. In den Reinen Wohngebieten WR 1, WR2 und WR3 ist pro Reihenhaussegment bzw. pro Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig. In den Reinen Wohngebieten WR 4, WR5 und WR6 sind pro Mehrfamilienhaus mind, 5 Wohneinheiten zulässig.
- 9. Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- a. Öffentliche Grünfläche innerhalb des Wohngebietes Die öffentliche Grünfläche innerhalb des Wohngebietes ist als Parkwiese herzustellen und mit mindestens 6 hochstämmigen Obstbäumen oder Zieräpfeln zu bepflanzen, zu entwickeln und zu erhalten. Für die Obstbaumpflanzung sind regionaltypische, standortgerechte Sorten der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12-14 cm zu verwenden. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Kronenerziehungsschnitt, danach ein regelmäßiger Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- b. Öffentliche Grünfläche an der Wendeanlage: Die öffentliche Grünfläche an der Wendeanlage ist als betretbare Wiesenfläche mit Strauchgehölzen herzustellen.
- c. Öffentliche Grünfläche (Woldes Wiese): Die öffentliche Grünfläche (Woldes Wiese) ist als Parkanlage nach folgender Maßgabe des Grünordnungsplanes herzustellen und zu
- Es ist eine struktur- und artenreiche Parkwiese herzustellen und zu entwickeln. Dabei sind ein- bis zweischürige Flächen von mehrschürigen Teilbereichen zu unterscheiden.
- Frühestens darf ab dem 15. Juni gemäht werden. • In die Wiesenfläche sind mindestens 4 Einzelbäume oder Baumgruppen der Arten Winterlinde (Tilia cordata) oder Stieleiche
- (Quercus robur) zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln.

- d. Öffentliche Grünfläche zwischen Woldes Wiese und Lesmona Wiese Die öffentliche Grünfläche zwischen Woldes Wiese und Lesmona Wiese ist als Obststreuwiese herzustellen, zu entwickeln und zu erhalten. Auf dieser Fläche sind mindestens 17 hochstämmige Obstbäume regionaltypischer, standortgerechter Sorten der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12-14 cm in lockerer Streuung zu pflanzen. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Kronenerziehungsschnitt, danach ein regelmäßiger Erhaltungsschnitt durchzuführen. Für die Wiesenpflege ist ein ein- bis zweischüriger Mahdrythmus vorzusehen. Frühestens darf ab dem 15. Juni gemäht werden. Auf Pflegeumbruch, Nachsaat, Pflanzenschutzmittel und Düngung ist vollständig zu verzichten.
- e. Im gesamten Geltungsbereich ist nur insektenverträgliche Außenbeleuchtung mit vorwiegend langwelligem Licht (z. B. Natriumdampflampen, LED) zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

10. Festsetzungen nach § 85 Bremischer Landesbauordnung:

In den Reinen Wohngebieten WR 1, WR2 und WR3 sind Einfriedungen nur als standortheimische Laubhecken oder in Form von standortheimischen Sträuchern zulässig. Im Bereich der Vorgärten (zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße) dieser Wohngebiete dürfen die Einfriedungen die max. Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Im gesamten Grundstücksbereich der Reinen Wohngebiete WR4, WR5 und WR6 sind Einfriedungen nur als bodengleiche Abgrenzungen oder Geländemodellierungen (Terrassierung der Grundstücke, keine Erdwälle) bis zu 1,00 m Höhenunterschied zulässig. Die Geländeversprünge sind in Form von Erdböschungen (mit oder ohne Bepflanzung) abzufangen. Sichtbare Betonwinkelsteine, Steinmauern o.ä. sind unzulässig.

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

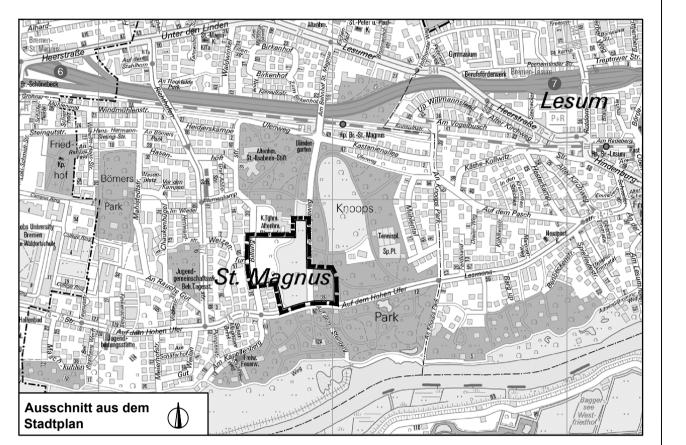
Bebauungsplan 1274

"Alte Stadtgärtnerei"

(Entwurf)

für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen

- südlich Altenheim Blumenkamp
- Raschenkampsweg
- Auf dem Hohen Ufer
- Billungstraße



Bearbeitungsstand 24.11.2014

HINWEISE

In den Baugebieten sind die überbaubaren Flächen von der Schraffur ausgenommen.

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sowie des Artenschutzrechtes bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt.

Rechtliche Grundlagen

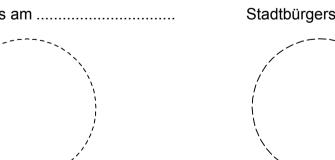
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Planzeichenverordnung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S 1548)
- Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)
- Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Bauamt Bremen-Nord Amtsleiter

Dieser Plan hat im Bauamt Bremen - Nord gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ..öffentlich ausgelegen.

Bauamt Bremen - Nord im Auftrag

Beschlossen in der Sitzung der Beschlossen in der Sitzung des Senats am .. Stadtbürgerschaft am



Direktor/in bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung gemäß §10 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom .

Bearbeitet: Velte Gezeichnet: Haake 24.11.2014 (TÖB)

Bebauungsplan

Verfahren: Böger

(Entwurf)

1274_BPlan_Entwurf_24_11_14